

Firma _____

Halle _____

Straße _____

Stand-Nr. _____

PLZ-/Ort _____

Telefon _____

Ansprechpartner(in) _____

e-Mail _____

11

Freiburg Wirtschaft Touristik und
Messe GmbH & Co. KG
Messe Freiburg
Hermann-Mitsch-Str. 3 / Postfach 505
79108 Freiburg / 79005 Freiburg

Bei Rückfragen:
Daniel Hille

Tel. +49 (0) 761 / 3881-0
Fax +49 (0) 761 / 3881-3006
daniel.hille@fwtm.de

Termin
10. Okt. 2018

marktplatz: ARBEIT
SÜDBADEN
vom 16.–17. Nov. 2018

Wir bestellen gemäß nachstehenden Bedingungen Standbewachung wie nachstehend aufgeführt:

Standbewachung für die Aufbauzeit

Personen	Dauer vom	bis	= Tage	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std./Tag	x Tage	Stunden gesamt	€ je Std.	€ gesamt
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	22,-	_____

Standbewachung für die Messedauer

Personen	Dauer vom	bis	= Tage	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std./Tag	x Tage	Stunden gesamt	€ je Std.	€ gesamt
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	22,-	_____

Standbewachung für die Abbaizeit

Personen	Dauer vom	bis	= Tage	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std./Tag	x Tage	Stunden gesamt	€ je Std.	€ gesamt
_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	22,-	_____

Gesamtpreis € _____

zzgl. MwSt. _____

Endbetrag € _____

Es gelten folgende Richtlinien:

Während der Auf- und Abbaueiten sowie der Veranstaltungszeit übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen die allgemeine Bewachung des Gebäudes und der Hallen.

Die Messgesellschaft ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine spezielle Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.

Standwachen dürfen nur durch die Messe Freiburg gestellt werden.

Stundenpreise zuzüglich MwSt.

Die Rechnungen sind zahlbar netto ohne Abzug.

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Freiburg i.-Br.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel

1. Allgemeines

- a) Eine Standbewachung darf nur durch das von der Messe Freiburg beauftragte Bewachungsunternehmen durchgeführt werden. Für diese Aufgabe dürfen weder Privatpersonen, noch andere Bewachungsunternehmen eingesetzt werden. Das von der Messe Freiburg beauftragte Bewachungsunternehmen ist berechtigt andere fremde Standbewachungen vom Messegelände zu verweisen.
- b) Die Bewachung wird durch uniformiertes Personal durchgeführt.
- c) Die Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens sind verpflichtet Vorkommnisse jeglicher Art in einem Bewachungsprotokoll festzuhalten und den Auftraggeber über die Bewachungsleitung in Kenntnis zu setzen.
- d) Da bei Übergabe und Rückgabe des Standes, alle im Bewachungsprotokoll aufgeführten Gegenstände geprüft werden, kann die Übergabe und Rückgabe eines bewachten Standes nur durch anwesende Personen erfolgen.

2. Haftungsbegrenzung

- a) Das Bewachungsunternehmen hat eine Bewachungshaftpflichtversicherung gemäß § 6 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe abgeschlossen. Die Haftung ergibt sich aus der Haftpflichtpolice für Sicherheitsunternehmen in Deutschland. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.
- b) Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf *)
- | | |
|--|-------------------|
| I) für Personenschäden | 1.000.000,00 Euro |
| II) für Sachschäden | 250.000 Euro |
| III) für das Abhandenkommen bewachter Sachen | 15.000 Euro |
| IV) für reine Vermögensschäden | 12.500 Euro |
| V) für den Verlust von Fremdschlüsseln | 100.000 Euro |
- c) Die Versicherungssumme wird auf die gesetzlich geregelte Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung im Bewachungsgewerbe begrenzt.
- d) Abweichend von den Bestimmungen nach 2 a) – c), haftet das beauftragte Bewachungsunternehmen bei Haftpflichtschäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbegrenzt, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, oder seinen leitenden Angestellten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

3. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

- a) Die Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens sind verpflichtet Vorkommnisse jeglicher Art in einem Bewachungsprotokoll festzuhalten und den Auftraggeber über die Bewachungsleitung in Kenntnis zu setzen. In diesem Protokoll werden Gegenstände festgehalten, für die die Haftung des beauftragten Bewachungsunternehmens im Schadensfall eintreten muss. Durch die jeweiligen Unterschriften unter dieses Protokoll werden rechtsverbindlich und nachweislich alle Details der Bewachungsleistungen festgehalten. Für die Gegenstände die während der nachweislichen Bewachung beschädigt werden oder abhanden kommen, übernimmt das Bewachungsunternehmen die Haftung bis zu einem Gesamthöhe von 15.000 Euro. Dies gilt ausdrücklich nur für Gegenstände, die im Protokoll angegeben wurden. Beschädigungen oder das Abhandenkommen dieser Gegenstände sind sofort bei Übergabe mit der Bewachungsleitung festzustellen. Für den Fall der späteren Meldung ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Für Gegenstände die nicht im Protokoll aufgeführt werden, übernimmt das Bewachungsunternehmen keine Haftung. Sollte bei Rückgabe des Standes vom Auftraggeber die Unterschrift des Übergabeprotokolls verweigert werden, ist die Bewachungsleitung zu informieren. Der einzige Verweigerungsgrund ist das Abhandenkommen eines bewachten Gegenstandes. Sollte ohne Grund, oder aus einem anderen Grund die Unterschrift verweigert werden, schließt das Bewachungsunternehmen die Haftung für die gesamte Bewachungsdauer aus. Das Protokoll wird nach Beenden der Veranstaltung an die Messe Freiburg übergeben und kann dort vom Auftraggeber als Leistungsnachweis jederzeit angefordert werden.
- b) Jeglicher Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber im Falle der Ablehnung durch das Bewachungsunternehmen oder dessen Versicherungsgesellschaft nicht binnen 3 Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

4. Auftragsabwicklung / Zahlungsbedingungen / Stornierungen

- a) Personal zur Durchführung von Standbewachungen kann nur mit dem entsprechenden Bestellformular direkt über die Messe Freiburg bestellt werden.
- b) Die Rechnungstellung erfolgt über die Messe Freiburg mit sofortiger Fälligkeit nach Erhalt. Aufrechnungen und Zurückhaltungen von Bewachungsgebühren sind nicht zulässig. Ungeachtet dessen ist die Messe Freiburg berechtigt, vor oder während der Messe/Veranstaltung, Rechnungen zu übergeben, die sofort bar oder mit Scheck zu begleichen sind.
- c) Die Rechnung erhält eine detaillierte Stundenaufstellung des bewachungsunternehmens. Es werden nur die real geleisteten Stunden berechnet, die in den Übergabeprotokollen nachweislich hinterlegt sind. Differenzen zwischen den Planstunden und den tatsächlich geleisteten Stunden werden direkt bei der Rechnungsstellung korrigiert und berücksichtigt.
- d) Stornierungen oder Reduzierungen der bestellten Leistungen sind bis spätestens 12 Stunden vor Bewachungsbeginn der Messe Freiburg schriftlich mitzuteilen. Spätere Stornierungen oder Reduzierungen werden auch bei Ausfall der Leistung dem Auftraggeber in voller Höhe berechnet.

5. Zuschläge

- a) Alle bis zum Stichtag eingegangenen Bestellungen werden mit dem normalen Stundensatz berechnet. Bei verspäteter Bestellung kommen folgende Zuschläge zum tragen:
- | | |
|--------------------------------------|-------|
| bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn | 25 % |
| bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn | 50 % |
| ab Aufbaubeginn | 100 % |
- b) Eine verbindliche Zusage der Leistung, bei Eingang der Bestellung nach dem jeweiligen Stichtag, behalten wir uns ausdrücklich vor.

6. Vertragsbeginn

Der Bewachungsvertrag ist für das Bewachungsunternehmen von dem Zeitpunkt an verbindlich, an welchem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung der Messe Freiburg erhält.

7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Betriebsleitung des Bewachungsunternehmens.